

K-P-W Projekt GmbH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Landstraße 58" in Sinzheim

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

August 2022

Bearbeitung

arguplan GmbH
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 1611 0-17
nosthoff@arguplan.de
www.arguplan.de

Vorhabensträgerin

K-P-W Projekt GmbH
Schumacherstraße 18
76275 Ettlingen
Tel.: 07 243 / 70 01-16
info@wlh-gmbh.com
www.wlh-gmbh.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Vorhabensbeschreibung	1
2	Beschreibung des geplanten Eingriffsbereichs	2
3	Methoden	2
4	Artenschutzrechtliche Bewertung	2
4.1	Reptilien	2
4.2	Vögel	3
4.3	Fledermäuse	6
5	Fazit	7
6	Verwendete Unterlagen	8

1 Veranlassung und Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Sinzheim beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landstraße 58“. Auf einem derzeit gewerblich genutzten Grundstück an der Landstraße (Bundesstraße 3) soll nach Abriss der bestehenden Bausubstanz eine mehrgeschossige Wohnbebauung entstehen.

Der geplante Geltungsbereich liegt innerhalb der Ortslage von Sinzheim und umfasst die Flurstücke 11742/2, 11742/3 und 11742/18 (Gemarkung Sinzheim, s. Abb. 1).



Abb. 1: Kennzeichnung des geplanten Geltungsbereichs (rote Umrandung), Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Im Vorfeld der Bauarbeiten wurden der von den Baumaßnahmen betroffene Bereich und das angrenzende Umfeld auf ein tatsächliches und ein mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten untersucht.

2 Beschreibung des geplanten Eingriffsbereichs

Nachfolgend wird zur Nachvollziehbarkeit der getroffenen Bewertungen zunächst der Planungsraum beschrieben.

Der Vorhabensbereich liegt an einer vielbefahrenen Straße innerhalb der mit Wohn- und Geschäftsgebäuden bebauten Ortslage von Sinzheim (s. Abb. 1).

Derzeit ist der Vorhabensbereich mit mehreren zusammenhängenden Gebäuden bebaut, die als Autowerkstatt und Lagerhalle genutzt werden. Ein in der Mitte des Gebäudekomplexes vorhandenes Wohngebäude ist noch bewohnt, ein daneben vorhandenes Bürogebäude steht augenscheinlich leer.

Der nicht mit Gebäuden bestandene Teil der Fläche ist größtenteils versiegelt. Lediglich im Osten und Südosten sind kleinflächig unversiegelte Bereiche vorhanden.

3 Methoden

Die vorliegende Beurteilung basiert auf einer am 19.07.2022 durchgeführten Geländebegehung, bei der ein mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten insbesondere aus den Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Reptilien anhand der Lebensraumausstattung und -requisiten geprüft wurde. In Falle der Reptilien fand aufgrund der geeigneten Jahreszeit und Witterung zusätzlich eine Suche nach vorkommenden Tieren statt.

Im Nachfolgenden wird auf Grundlage dieser Überprüfung ein mögliches Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG beurteilt.

4 Artenschutzrechtliche Bewertung

4.1 Reptilien

Die Vorhabensfläche ist aufgrund der überwiegenden Versiegelung und der Beschattung durch die Gebäude nicht als Habitat für Reptilien, insbesondere Eidechsen, geeignet. Dementsprechend wurden bei der Begehung zur Habitatpotenzialerfassung trotz geeigneter Witterung keine Eidechsen erfasst.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das geplante Bauvorhaben für die Artengruppe der Reptilien kann somit ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

Innerhalb der Vorhabensfläche sind mit den wenigen dort vorhandenen Gehölzen Nistgelegenheiten für Vogelarten gegeben. Strukturen für höhlenbrütende Vogelarten wurden an den vorhandenen Bäumen nicht festgestellt. Weitere potenzielle Nistgelegenheiten sind im Bereich der Gebäude vorhanden. Besetzte oder unbesetzte Nester waren bei der durchgeführten Begehung jedoch nicht vorhanden.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Abriss der Gebäude ist für den Herbst/Winter geplant, wenn das Brutgeschäft der Vögel bereits abgeschlossen ist, sodass eine Tötung oder Verletzung brütender Vögel auszuschließen ist.

Sofern die geplanten Gebäude größere Glasfassaden erhalten soll, kann aufgrund von Durchsicht und Spiegelungen ein erhöhtes Vogelschlagrisiko bestehen. In diesem Fall sollten geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dazu zählen u.a. die Verwendung reflexionsarmer Gläser, transluzenter Flächen, Glasbausteine sowie der Aufdruck von Strukturen (s. VON LINDEINER et al. 2010, SCHMID et al. 2008).

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund des hohen Störpotenzials durch die Nutzung der Vorhabensfläche als Werkstatt und Lagerhalle sowie die Nutzung der umliegenden Gebäude und Straßen ist ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen. Ebenso kann ein Vorkommen von Arten, die an spezielle Habitateigenschaften gebunden sind, ausgeschlossen werden.

Störungen von Vögeln treten in vielseitiger Form auf, beispielsweise durch akustische und visuelle Reize, Kulissenwirkung oder Feinde (Prädatoren, Mensch). Dabei können sich diese Reize auf unterschiedlichen Ebenen (Individuum, Population, Biozönose) auswirken (s. Stock et al. 1994), wobei die negativen Effekte auf Populationsebene erheblicher einzustufen sind als Wirkungen auf Ebene des Individuums. Vögel sind unter Umständen in der Lage, die Störreize zu kompensieren, so dass keine gravierenden Beeinträchtigungen eintreten. Distanzbedürfnisse lassen sich z.B. durch Flucht oder Gewöhnung regulieren. Gelegeverluste können durch Ersatzbruten ausgeglichen werden.

Schallemissionen

Schall kann akustische Signale, die für Vögel eine wichtige Funktion besitzen, überdecken. Zu den Funktionen gehören Gesänge zur Partnersuche und Revierabgrenzung, Lokalisation von Beutetieren, Kontakt im Familienverband sowie rechtzeitiges Hören von Warnrufen (GARNIEL et al. 2007). Bei den relevanten Schallquellen handelt es sich im vorliegenden Fall in erster Linie um Baufahrzeuge und -maschinen, die im Zuge der Baumaßnahmen auftreten. Die intensivsten Schallemissionen gehen von den Abrissarbeiten aus. Da diese außerhalb der Brutzeit im Herbst stattfinden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung brütender Vögel ausgeschlossen werden.

Von erheblichen schallbedingten Beeinträchtigungen für die im Umfeld brütenden Arten bzw. deren jeweilige lokale Population während der Bauphase in der kommenden Brutsaison ist nicht auszugehen, da die baubedingten Schallemissionen der Fahrzeuge nicht die Größenordnungen aufweisen, um die Vogelgesänge zu überdecken. So werden zum einen die Frequentierung der Fahrzeuge und deren Geschwindigkeit sehr gering sein, zum anderen treten die fahrzeugbedingten Schallemissionen nicht kontinuierlich auf. Außerdem besteht eine Vorbelastung durch zu- und abfahrende PKW und Lieferfahrzeuge zu den Betriebsgebäuden sowie den Verkehr insbesondere auf der unmittelbar angrenzenden vielbefahrenen B 3. Die auf dem Eingriffsgelände vorkommenden siedlungsbewohnenden Arten sind somit an eine höhere Schallbelastung gewöhnt. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen durch Schallemissionen können insgesamt ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen

Anthropogene Lichtemissionen können zu einer Änderung der Verhaltensweisen, v.a. von Paarungs- und Fressverhalten sowie zu Kollisionen mit Lichtquellen führen. Als besonders kritisch sind Lichtemissionen einzustufen, die von den Strahlungsquellen horizontal oder gegen den Himmel abgegeben werden. Da die Bauarbeiten zur Errichtung des Gebäudes sowie der Parkplatzerweiterung der Jüdischen Kulturgemeinde tagsüber stattfinden, treten Lichtemissionen während der Bauphase nicht in relevantem Umfang auf.

Bei der späteren Gebäudenutzung ergeben sich Lichtemissionen vor allem durch die aus den Fenstern nach außen dringende Raumbelichtung, die insbesondere morgens und abends im Winterhalbjahr auftritt und deren Umfang von der Anzahl und der Größe der Fenster abhängig ist. Betroffen von diesen Lichtemissionen sind vor allem die in den östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gärten vorkommenden Vogelarten. Durch die aktuell schon vorhandenen Lichtemissionen des bestehenden Gebäudekomplexes sowie der Beleuchtung der umliegenden Wohnbebauung besteht eine Vorbelastung der Fläche. Darüber hinaus zeichnen sich die Siedlungsbereiche im Umfeld durch Vorkommen häufiger, v.a. siedlungsbewohnender Vogelarten aus, die Lichtemissionen in gewissem Umfang tolerieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population ist aus diesem Grund nicht zu prognostizieren.

Bei der Anlage neuer Straßen- und Außenbeleuchtungen sollte entsprechend dem *Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen* (SCHROER et al.

2019) darauf geachtet werden, dass keine horizontale Abstrahlung in die Umgebung erfolgt und Leuchtanlagen mit voll abgeschirmten Leuchten (Full-Cut-Off Leuchten) verwendet werden.

Anwesenheit des Menschen

Als besonders störungsrelevant für brütende Vögel ist im Allgemeinen die Anwesenheit des Menschen v.a. in Nestnähe einzustufen. Da der Gebäuderückbau und die notwendige Entfernung von Vegetationsbeständen außerhalb der Brutzeit stattfinden, ergeben sich durch diese Maßnahmen zunächst keine derartigen Störungen.

Während der Bauphase können die Vögel den Störungen in das Umfeld ausweichen. Mit den hier vorhandenen Hausgärten sind Ausweichhabitate in ausreichendem Umfang vorhanden.

Aufgrund der täglichen Anwesenheit von Personen im geplanten Geltungsbereich besteht zudem eine Gewöhnung der Tiere an die Anwesenheit von Menschen in Nestnähe. Somit geht von den geplanten Bauarbeiten keine relevante Störung durch die Anwesenheit von Menschen aus.

Fazit

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der jeweiligen Brutvogelarten nicht eintritt und somit der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für alle europäischen Vogelarten gilt das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese Bestrebungen zielen i.d.R. jedoch nicht auf den ganzjährigen Schutz der Nester, sondern lediglich auf den Zeitraum der Paarung, Brut und Jungenaufzucht. Nester, die nur während einer Brutperiode genutzt werden (z. B. bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen), sind nach Beendigung der Brutzeit nicht mehr geschützt (s. TRAUTNER et al. 2006b).

Zum Schutz möglicher Nester erfolgt der Rückbau und die notwendige Entfernung von Vegetationsbeständen außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

Bei den innerhalb des Vorhabensbereichs zu erwartenden Brutvogelarten handelt es sich um allgemein häufige, siedlungsbewohnende Arten. Bei diesen „Allerweltsarten“ ist aufgrund deren günstigen Erhaltungszustandes und der großen Anpassungsfähigkeit davon auszugehen, dass ein Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstößt (s. Bick 2016). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist jedoch in geeigneter Weise zu dokumentieren (ebd.).

Im Zuge der Baumaßnahme kann ein Teil des sehr geringen Baumbestandes im Randbereich erhalten bleiben. Überwiegend befinden sich die Baumbestände auf den Grünflächen der Nachbargrundstücke. Somit kommt es nicht zu einem Verlust vollständiger Brutreviere der im Plangebiet vorkommenden, häufigen Vogelarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Zukünftige Lebensräume für einige Vogelarten entstehen mit der geplanten Pflanzung von Gehölzen innerhalb des Vorhabensbereichs. Weitere Ausweichquartiere stehen mit den Hausgärten und den erhalten bleibenden Gehölzbeständen im Umfeld des Vorhabensbereichs zur Verfügung. Somit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten der festgestellten Arten erhalten.

Eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt i.d.R. nicht unter das Verbot gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (s. TRAUTNER 2008). Einen essenziellen Nahrungslebensraum für die im Umfeld brütenden Vogelarten bzw. für mögliche Durchzügler stellt die Eingriffsfläche aufgrund ihrer Ausprägung nicht dar.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Vögel vorhabensbedingt nicht eintritt.

4.3 Fledermäuse

An den Gebäuden wurden verschiedene, grundsätzlich als Fledermausquartiere geeignete Strukturen festgestellt. Bei den Strukturen handelt es sich z.B. um Fassadenverkleidungen, Spalten unter dem Dachtrauf und größere Risse in der Fassade (s. Abb. 2). Diese Strukturen sind jedoch allesamt nicht frostsicher, eine Nutzung als Winterquartier kann demnach ausgeschlossen werden.

Nach Auskunft des Planungsbüros ist der Abriss der Gebäude für den Winter 2022/23 vorgesehen. Bei einem Abriss des Gebäudes innerhalb der Winterruhezeit der Fledermäuse (je nach Witterung Anfang November bis Ende März) ist aufgrund der fehlenden Eignung der potenziellen Habitatstrukturen als Winterquartier nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen an den Gebäuden zu rechnen.

Sollte ein Abriss entgegen der derzeitigen Planungen innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden, werden zusätzliche Detektorbegehungen zur Überprüfung der Gebäude hinsichtlich einer Besiedlung durch Fledermäuse erforderlich.



Abb. 2: Potenzielle Fledermausquartiere an den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden

5 Fazit

Im geplanten Geltungsbereich ist mit einem Vorkommen von Reptilien aufgrund fehlender Habitatsignung nicht zu rechnen.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe der Vögel und der Fledermäuse kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Vertiefende Untersuchungen werden für die Artengruppe der Fledermäuse nur bei einem Rückbau der Bestandsgebäude außerhalb der Winterruhezeit als erforderlich erachtet. Bei einem Abriss während der Winterruhezeit, wie derzeit geplant, ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen an den Gebäuden zu rechnen.

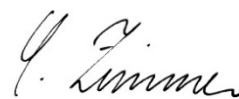
6 Verwendete Unterlagen

- BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. Natur und Recht 38 (2): 73-78.
- GARNIEL, A., DAUNICH, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung u. Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht 2007/Kurzfassung. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 273 S. Bonn/Kiel.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-142, Karlsruhe.
- SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNEN (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006b): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 44 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1): 1-20.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1): 1-20.
- VON LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz - Praktische Hinweise zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas sowie Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. und Naturschutzbund Deutschland e. V., Hilpoltstein und Berlin.

Karlsruhe, den 05.08.2022



i.A. M. Nosthoff, Dipl.-Biol.
arguplan GmbH



Dr. S. Zimmer